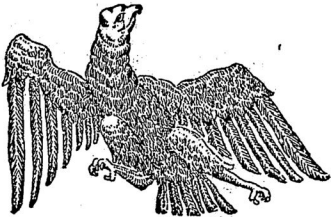


Abonnements

werden von den Postanstalten, den Briefträgern und unseren Nebenstellen im Kreise oder direkt beim Verlage angenommen.



Anzeigen

werden im Verlage: Berlin W 35, Cülowstraße 87, von unseren Nebenstellen im Kreise und allen Anzeigen-Expeditionen angenommen.

Weltower Kreisblatt

Täglich erscheinende Zeitung.

Postfachkonto Berlin 1619 61.

Verlags- und Schriftleitung: Berlin W 35, Cülowstraße 87.

Nr. 161.

Berlin, Mittwoch, den 12. Juli 1933.

78. Jahrg.

Amliches.

Weitere amtliche Bekanntmachungen sind im Inseratenteil dieser Nummer veröffentlicht.

Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.

Nach der Kreisblattbekanntmachung vom 8. Mai 1933 erhalten den Reichsverbilligungsscheinen für Speisefette bisher im wesentlichen nur die Unterhaltungs- und Familienempfänger.

Die Maßnahmen werden hiernach mit Wirkung vom 1. Juli 1933 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1. Personentkreis: a) den Reichsverbilligungsschein für Speisefette erhalten: a) die Hauptunterstützungsempfänger und Zuschlagsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Kriegenährlinge...

Die Bezugsberechtigung für die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder setzt voraus, daß alle bezugsberechtigten Familienmitglieder in gemeinsamen Haushalt leben;

- 1) die Anhalten der öffentlichen und der freien Wohlfahrtsvereine für die in ihnen in geschlossener Fürsorge untergebrachten Personen, bei denen die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug des Reichsverbilligungsscheins nach den vorstehenden Bestimmungen erfüllt sind...

Die Zahl der an die Anhalten oder Einrichtungen auszugehenden Reichsverbilligungsscheine richtet sich nach der Belegung oder Inanspruchnahme dieser Einrichtungen zur Zeit der Ausgabe der Verbilligungsscheine.

Der Reichsverbilligungsschein ist zu vertragen, wo ein Bedürfnis offensichtlich nicht vorliegt oder die mißbräuchliche Verwendung mit Grund zu bezweifeln ist.

Besonders in folgenden Fällen wird ein Bedürfnis zur Gewährung des Verbilligungsscheins regelmäßig nicht vorliegen:

- 1. bei Landwirten oder sonstigen Personen, die ihren Fortbestand aus eigener Landwirtschaft oder Viehhaltung decken können; 2. bei Landarbeitern, die auf Grund ihres Arbeitsvertrags ein ausreichendes Depuit an Fett erhalten; ein Depuit gilt dabei als ausreichend, wenn es dem Arbeiter auf jeden Kopf seiner Familie monatlich 2 Pfund Butter, Schmalz oder sonstiges Speisefett sichert.

Der Autoritätsstaat duldet keine Nebenregierung

Reichsinnenminister Dr. Frick hat an sämtliche Reichsstatthalter und Länderregierungen ein Rundschreiben geschickt, in dem er sie anweist, jede Nebenregierung von Kommisaren oder Sonderbeauftragten rücksichtslos auszuschalten, um der Wirtschaft die notwendige Ruhe für den Wiederaufbau zu gewährleisten.

In seinen letzten Ansprachen an die SA-Führer und Reichsstatthalter hat der Herr Reichsstatthalter eindeutig festgestellt, daß die deutsche Revolution abgeschlossen ist. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist der alleinige Träger des Staates geworden.

Die fliegende deutsche Revolution in das Stadium der Evolution, d. h. normaler geschäftlicher Aufbaubarbeit, getreten.

Wichtigste Aufgabe der Reichsregierung ist es nunmehr, die in ihr vereinigte totale Macht geistig und wirtschaftlich zu untermauern. Diese Aufgabe wird jedoch auf das schwerste gefährdet, wenn weiterhin noch von einer Fortsetzung der Revolution oder von einer zweiten Revolution geredet wird.

Jeder Versuch einer Sabotage der deutschen Revolution, wie er namentlich in unbefugten Eingriffen in die Wirtschaft und in Mithatung von Unordnungen der Träger der Staatsautorität zu erblicken ist, muß daher

- 3. bei Personen, die ständig von Arbeitgeber befristet werden, wie Hausangestellte, Geheilen, Lehrlinge, Geschäftsangestellte usw.; es sei denn, daß der Arbeitgeber selbst an der Verbilligung teilnimmt; 4. bei den unter f) und k) aufgeführten Personen (Verorgungsberechtigten Sozialrentner, Kinderrentner), wenn auf Grund ihres Renten- und sonstigen Einkommens eine wirtschaftliche Notlage nicht anerkannt werden kann.

Es muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Ausgabe der Scheine so schnell wie irgend möglich durchgeführt wird.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Abschnitte des Reichsverbilligungsscheins, die erst für einen späteren Monat gelten, von den Verkaufsstellen nicht vorverkauft werden dürfen. Der Verbilligungsschein wird ferner lediglich für die ihm ausdrücklich ausgedehnten Speisefette, wobei auch die vorübergehende Mindermenge (1/2 Pfund Butter oder Käse oder 1 Pfund der übrigen Fette) zu beachten ist.

auf Grund der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 mit den strengsten Maßnahmen (mindestens Gehobhaft), gegen wen immer, geahndet werden.

Soweit Eingriffe nötig und berechtigt sind, dürfen sie von nun an nur von den Trägern der Staatsautorität und auf deren ausdrückliche Anordnung und unter ihrer alleinigen Verantwortung erfolgen.

mit allen Mitteln zu verhindern, daß irgendwelche Organisationen oder Parteien sich künftig noch Regierungsbeamten annähern.

Udenfalls besteht die Gefahr, daß die Gegner der Nationalsozialismus, insbesondere Kommunisten und Marxisten, versuchen werden, sich in die NSDAP, oder die Deutsche Arbeiterfront oder sonstige Organisationen einzuschleichen, um unter ihrem Schutze die deutsche Wirtschaft fortgesetzt zu lahmlegen und der Regierung der nationalen Revolution Schwierigkeiten zu bereiten.

Im besonderen Auftrag des Herrn Reichsstatthalter und die Landesregierungen, insbesondere Kommisaren und Marxisten, in Gebieten und unter allen Umständen festzustellen und jedem Versuch, diese Autorität zu erschüttern oder auch nur anzuzweifeln, wobei er auch kommen mag, rücksichtslos und unter Einsatz aller staatlichen Maßnahmen entgegenzutreten.

Sie bitte ferner, dafür zu sorgen, daß aus diesen Gründen künftig auch von der bisher geübten Einsetzung von Kommisaren und Beauftragten Abstand genommen wird.

jede Art von Nebenregierung mit der Autorität des Staates unvereinbar ist. Spätestens bis 1. Oktober d. J. teile ich, mitzuteilen, auf welchen Gebieten ausnahmsweise die Verbehalten von Kommisaren im Staatsinteresse unbedingt erforderlich erscheint.

den unmittelbaren Verkauf der in Betracht kommenden Fettwaren durch sie an die Verbraucher nach dem örtlichen Verhältnissen üblich ist.

Berlin, den 11. Juli 1933. Kreisaußsicht des Kreises Teltow. Koennede. A. VIII. 783. F.

A. II. 2631. Erteilung eines Besitzgenusses. Die Landgemeinde Drewitz hat die Erteilung eines Besitzgenusses gemäß Artikel 20 Nr. 2 a der Verordnung vom 13. November 1899, betreffend das Grundbuchwesen, zur Eintragung bei der öffentlichen Versteigerung nachgewiesen und im Kataster der Gemarkung Drewitz, Kartensblatt 1:300/549 = 519 qm, Weg im Schäferfeld, Kartensblatt 1: der Gemarkung Drewitz, beantragt.

Das Besitzgenuss wird erteilt, wenn nicht binnen 14 Tagen schriftlich oder zu Protokoll begründete Einwendungen bei mir erhoben werden. Berlin, den 8. Juli 1933. c. Landrat des Kreises Teltow. Koennede.

Schaffstücken. Am 15. Juli von 8-12 Uhr, am 18. Juli von 8-17 Uhr, am 19. Juli von 8-17 Uhr, am 21. Juli von 7-17 Uhr, am 25. Juli von 14-17 Uhr, am 26. Juli von 7-13 Uhr, am 27. Juli von 7-12 Uhr wird auf dem Truppenübungsplatz Jossen Markt geschlossen. Beginn der Sicherheit eine Stunde vor der angegebenen Zeit. Beendigung etwa eine halbe Stunde nach Schluß des Schießens. Während dieser Zeiten dürfen die auf diesem Platz liegenden Pachtländer und verglichen von ihren Pächtern nicht betreten werden. Berlin, den 10. Juli 1933. c. Landrat des Kreises Teltow. Koennede.